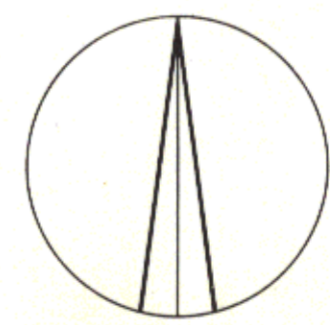


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS [Symbol]
- BAUGRENZE [Symbol]
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE [Symbol]
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE WA
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- OFFENE BAUWEISE z.B. ①
- GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 0,2
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. GFZ 0,3
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN [Symbol]
- GRÜNFLÄCHEN [Symbol]
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- NATURDENKMAL [Symbol]
- VORHANDENE BAUTEN [Symbol]
- UNVERBINDLICHE VORMERKUNG (MIT ANGABE DER VORGEGEHENEN NUTZUNG) [Symbol]
- VORHANDENE WASSERFLÄCHE [Symbol]
- HINWEIS
- MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



1 : 1000 Festgestellt durch Gesetz vom 11. Februar 1974

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
BEBAUUNGSPLAN	
WILHELMSBURG 51	
BEZIRK HARBURG	ORTSTEIL 713

Gesetz
über den Bebauungsplan Wandsbek 46

Vom 11. Februar 1974

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 46 für den Geltungsbereich Wandsbeker Königstraße — Wandse — Litzowstraße — Kattunbleiche — Hinterm Stern — Königsreihe (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 505) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf dem Flurstück 954 der Gemarkung Wandsbek kann eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um jeweils zwei weitere Vollgeschosse im Rahmen der festgesetzten Geschoßfläche zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Vollgeschosse der Fernsehempfang in der Umgebung nicht beeinträchtigt wird.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Februar 1974.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 51

Vom 11. Februar 1974

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einzigter Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 51 für den Geltungsbereich Kirchdorfer Straße — Am Papenbrack — Dorfstieg — über das Flurstück 3988 der Gemarkung Wilhelmsburg — Kirchdorfer Straße — über die Flurstücke 4036, 5240, 4261, 4260, 5201, 5498, 5492 und 5499 der Gemarkung Wilhelmsburg — Kornweide (Bezirk Harburg, Ortsteil 715) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Februar 1974.

Der Senat